

Was tun, wenn der Kleine Beutenkäfer auftaucht?

Seit dem 1. April 2015 sind die angepasste Tierseuchenverordnung und die Technischen Weisungen zum Kleinen Beutenkäfer in Kraft. Die wichtigsten Punkte daraus werden hier vorgestellt.

ANJA EBENER, GESCHÄFTSLEITERIN APISERVICE GMBH/BIENENGESUNDHEITSDIENST (anja.ebener@apiservice.ch) UND ELENA DI LABIO, BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VETERINÄRWESEN BLV, TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG



FOTO: © FERA

Der Kleine Beutenkäfer (*Aethina tumida*).

Der vollständige Wortlaut der offiziellen Dokumente kann von der BLV-Homepage www.blv.admin.ch > Themen > Tiergesundheit heruntergeladen werden. Sämtliche der darin erwähnten Massnahmen zielen darauf ab, die Ausbreitung des Kleinen Beutenkäfers bei einem epidemiologisch eng eingrenzenden Befall zu verhindern, respektive bei einem grossflächigen Auftreten die Befallsdichte tief zu halten.

Bedrohung durch den Kleinen Beutenkäfer

Eine Einschleppung des Kleinen Beutenkäfers in die Schweiz kann auf zwei Arten erfolgen: entweder über den Import oder über den natürlichen Einflug. Wann der Beutenkäfer auf natürlichem Wege in die Schweiz gelangt, ist schwer vorzusagen. Vermutlich wird dies mehrere Jahre dauern. Die grösste Gefahr geht sicherlich von Importen aus (Bienen- und Hummelvölker, Imkereinebenprodukte und gebrauchtes Imkereimaterial). Dadurch kann der Beutenkäfer jederzeit in die Schweiz gelangen.

Früherkennung

Je früher eine allfällige Präsenz des Kleinen Beutenkäfers in der Schweiz erkannt wird, desto rascher können gezielte Massnahmen gegen die Ausbreitung des Käfers ergriffen werden. In diesem Sinne sind alle Schweizer Imker/-innen dazu angehalten, sich bei Verdacht auf einen Käferbefall sofort beim zuständigen Bieneninspektor zu melden.

Um die Früherkennung zusätzlich zu stärken, werden einerseits Import-Imker überwacht und andererseits wird das Projekt APINELLA (siehe unten) umgesetzt.

Sämtliche Importe müssen den kantonalen Veterinärämtern mit den notwendigen Importdokumenten gemeldet werden. Das BLV empfiehlt den Kantonen, alle im laufenden oder im Vorjahr importierten Bienen oder Hummelvölker bis auf Weiteres auf den Kleinen Beutenkäfer zu kontrollieren. Der Kantonstierarzt beauftragt den Bieneninspektor mit der Überprüfung der Importvölker. Die Kosten dieser Kontrolle gehen zulasten des Importeurs.



Neben dem seit Januar 2015 gültigen Importverbot aus Sizilien und Kalabrien gibt es keine offiziellen Importbeschränkungen. Der

Bienengesundheitsdienst bittet daher alle Schweizer Imker/-innen im Interesse der ganzen Branche freiwillig auf jegliche Importe zu verzichten.

Im Rahmen des nationalen Früherkennungsprogramms APINELLA untersuchen pro Kanton mindestens fünf Vertrauensimker ihre Bienenstände an strategischen oder exponierten Lagen regelmässig – mittels Schäfer-Diagnosefalle – auf einen allfälligen Käferbefall. Die in APINELLA von den Vertrauensimkern gesammelten Daten werden vom Bienengesundheitsdienst laufend ausgewertet und geben eine gute Übersicht über die aktuelle Lage in der Schweiz. Die Imker übermitteln ihre Daten dabei sehr einfach über eine Smartphone-App oder mittels Computer.

Vorgehen bei Verdacht auf Befall mit Kleinem Beutenkäfer

Der Kleine Beutenkäfer ist eine meldepflichtige Seuche. Im Verdachtsfall ist umgehend der Bieneninspektor beizuziehen. Das anschliessende Vorgehen läuft in folgenden Schritten ab:

- Käfer- und allenfalls Larvenproben in einem dichten Plastiksack mindestens 10 Stunden tiefgefrieren.
- Nach Bestätigung des ersten Verdachts durch den Bieneninspektor werden die Käfer in einen wiederverschliessbaren Plastikbeutel umgefüllt und anschliessend in eine Kartonschachtel verpackt. Dieses Päckchen ist zwischen Montag und Donnerstag als Priority- oder Express-Sendung ans Referenzlabor für Bienenkrankheiten (Zentrum für Bienenforschung ZBF) zur Untersuchung zu senden. Damit die Käfer im Labor möglichst frisch eintreffen, bitte freitags keine Proben senden, sondern diese übers Wochenende im Tiefkühler aufbewahren.
- Die endgültige Bestätigung oder Widerlegung des Verdachts erfolgt durch das Referenzlabor.

Massnahmen bei Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer

Der Kleine Beutenkäfer ist bisher in der Schweiz noch nie nachgewiesen worden. Wird er in der Schweiz gefunden und handelt es sich dabei um einen eng eingegrenzten Befall,

kommen die in der Tierseuchenverordnung festgelegten Entseuchungs- und Sanierungsmassnahmen uneingeschränkt zur Anwendung. Der Kleine Beutenkäfer soll dadurch wieder ausgerottet werden.

Ist ein Bienenstand oder ein Hummelnest vom Kleinen Beutenkäfer befallen, ordnet der Kantonstierarzt umgehend eine Sanierung an. Sämtliche Bienen oder Hummeln des betroffenen Standes werden abgeschwefelt. Das Imkermaterial (Kästen, Rahmen, Wabenmaterial und ein Grossteil des Imkereizubehörs) muss nach den Anweisungen des Bieneninspektors vernichtet oder vor Ort mit einer geeigneten Methode (z.B. Tiefkühlung) entseucht werden. Das restliche Imkermaterial, Gerätschaften, Imkereizubehör aus Metall, Bienenhäuser und weitere Räumlichkeiten der Imkerei müssen gereinigt und entseucht werden. Der Verlust der Bienen wird nach den Reglementen der kantonalen Veterinärdienste entschädigt.

Da sich die Beutenkäfer-Larven im Boden rund um den Bienenstand verpuppen, muss dieser in einem Umkreis von einem Meter um den Stand mit einem speziellen Insektizid behandelt werden.

Schutz- und Überwachungszone
Innerhalb der Schutzzone (3 km Radius) führt der Bieneninspektor bei allen Ständen eine visuelle Kontrolle durch und platziert in allen Völkern Fallen.

In der Überwachungszone (10 km Radius), dem weiteren Umkreis des befallenen Standes, muss mindestens ein Drittel der Bienenstände nach den Anweisungen des Bieneninspektors mittels Fallen kontrolliert werden.

Alle mit Diagnosefallen ausgestatteten Bienenstände in der Schutz- und Überwachungszone müssen durch den Bieneninspektor beziehungsweise den Imker, von März bis Oktober mindestens alle zwei Wochen kontrolliert und die Ergebnisse protokolliert werden. Die Diagnosefallen werden im vorangehenden Beitrag von Robert Lerch vom BGD «Kampf dem Beutenkäfer: Mitarbeit der Imker/-innen ist entscheidend» vorgestellt.

Bienen und Hummeln, gebrauchtes Imkereimaterial, Wabenhonig und Imkereinebenprodukte dürfen

Entwarnung nach Verdacht auf Kleinen Beutenkäfer im Kanton Uri

In einem Bienenstock im Kanton Uri wurden am 28. März verdächtige Larven entdeckt. Die Bieneninspektoren sowie die zuständigen Behörden und Organisationen reagierten sofort. Die Urner Imker wurden gewarnt, weil die wahrscheinlichste Einfallsroute des Kleinen Beutenkäfers mit Gütertransporten durch den Gotthard direkt ins Urnerland führt. Der Leitende Bieneninspektor Bruno Reihl froh die Waben ein, um Eier, Larven und adulte Tiere abzutöten. Der Bienenkasten wurde gereinigt und sterilisiert. Kantonstierarzt Andreas Ewy dankte dem betroffenen Imker, dass er so schnell gehandelt hatte und sprach sofort eine Sperrzone als seuchenbehördliche Massnahme aus. Und der Kantonstierarzt erklärte den Urner Talboden von Göschenen bis zum Urnersee zum «Sperrgebiet», aus dem kein Bienen- oder Imkermaterial ausgeführt werden darf.

Es war eine Hauptprobe mit Lerneffekt für Alle!

In der Zwischenzeit hat das Zentrum für Bienenforschung ZBF die Wabenproben analysiert und gab am Abend des 2. April bekannt: Die verdächtigen Larven waren Fliegenlarven. Zum Glück war es nur ein Fehlalarm! Red. 

Beutenkäfer-, Wachsmotten- oder Fliegenlarve?

(Mehr Informationen zu Unterscheidungsmerkmalen und Merkblatt zum Herunterladen zusammengestellt von Eva Sprecher unter: www.vdrb.ch/aktuelles/news)
Unterscheidungsmerkmale, die mit einer Lupe zu erkennen sind:

Larve des Kleinen Beutenkäfers <i>Aethina tumida</i>	Larve der Grossen und Kleinen Wachsmotte <i>Galleria mellonella</i> / <i>Achroia grisella</i>	Larve der Schmeiss- und Fleischfliege <i>Calliphoridae</i> und <i>Sarcophagidae</i> (= Made)
 3 gut ausgebildete Beinpaare am Brustsegment gut sichtbarer Kopf keine Bauchfüsse am Hinterleib kein Beinpaar als Nachschieber am Hinterleibsende 2 Dornenreihen auf dem Rücken	 Larve der Grossen Wachsmotte 3 kurze Beinpaare am Brustsegment gut sichtbarer Kopf stummelförmige Bauchfüsse am Hinterleib ein sog. Nachschieber  Larve der Kleinen Wachsmotte	 keine Beine am Brustsegment kein Kopf, die Mundwerkzeuge sind am spitzen Ende der Made Hinterleib beinlos Made vorne spitz und hinten am breitesten Rücken glatt (keine Borsten oder Dornen)
 Grösse ausgewachsene Larve bis ca. 10 mm, junge Larven sind deutlich kleiner AETHINA TUMIDA	 Grösse ausgewachsene Larve bis ca. 30 mm, junge Larven sind deutlich kleiner GALLERIA MELLONELLA	Grösse ausgewachsene Larve bis ca. 12–15 mm, junge Larven sind deutlich kleiner



Ein fiktives Beispiel einer Schutz- respektive Überwachungszone.

innerhalb beider Zonen nicht verschoben werden.

Im Falle eines grossflächigen Käferbefalls wird auf die Vernichtung der Bienenvölker, des Imkereimaterials, der Imkereinebenprodukte und des Wabenhonigs

verzichtet und auch keine Boden-Behandlung mehr durchgeführt. Viel mehr wird es darum gehen, die Käferdichte durch eine angepasste imkerliche Praxis möglichst gering zu halten und mit dem Käfer zu leben. 